

INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUR SAISONALEN INFLUENZA

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten präventiven Maßnahmen in der Medizin. Das gilt auch für die Grippeimpfung. So sinkt besonders in den Risikogruppen bei Geimpften die Wahrscheinlichkeit schwerer oder tödlicher Verläufe einer Grippeerkrankung. Auch wer sich trotz einer Impfung ansteckt, ist besser geschützt. Denn viele Studien zeigen, dass die Erkrankung bei Geimpften milder verläuft als bei Ungeimpften. Zu Beginn der Influenzasaison 2020/2021 möchten wir Sie, auch vor dem Hintergrund der gleichzeitigen COVID-19-Pandemie, auf einige Punkte aufmerksam machen:

INFLUENZAIMPfung WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

Wer bevorzugt geimpft werden sollte

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt eine Influenzaimpfung vor allem für Menschen, die ein besonders hohes Risiko für schwere Verläufe einer Influenza oder von COVID-19 haben. Eine hohe Impfquote in der Risikogruppe ist laut STIKO besonders wichtig, da sie nicht nur individuellen Schutz vor Influenza und einer doppelten Infektion bietet. Sie entlaste auch das Gesundheitssystem, da weniger Menschen schwer erkranken. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass dafür eine deutlich höhere Impfquote in der Risikogruppe nötig ist. Die bisherige Influenzaimpfbeteiligung sei unzureichend. Demnach haben sich in der Saison 2018/19 nur rund 35 Prozent der Menschen ab 60 Jahre und zwischen 20 und 50 Prozent der chronisch Kranken impfen lassen.

Um einen großen Teil der Risikogruppe impfen zu können, ist laut STIKO von einer Impfpflicht für die gesamte Bevölkerung abzusehen. Zwar stehen mit rund 25 Millionen Impfdosen deutlich mehr Impfstoffdosen als in den vergangenen Jahren zur Verfügung, diese Menge würde aber trotzdem nicht für eine Impfung aller ausreichen. In dieser Zahl sind außerdem die vom Bundesministerium für Gesundheit beschafften Impfstoffreserven bereits inbegriffen.

Ein weiteres Argument gegen die generelle Impfpflicht ist nach Angaben der STIKO, dass bislang nichts dafürspricht, dass die Nicht-Risikogruppe durch eine gleichzeitige Infektion mit SARS-CoV-2 und Influenzaviren einen schweren COVID-19-Verlauf erleiden könnte.

Die Risikogruppe im Detail

Somit ist die Influenzaimpfung weiterhin als Standardimpfung bei Personen ab 60 Jahre und als Indikationsimpfung insbesondere für folgende Gruppen vorgesehen:

- › Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens, beispielsweise:
 - chronische Herz-Kreislauf-, Leber-, Nieren- oder Stoffwechselkrankheiten, chronische Krankheiten der Atmungsorgane, HIV-Infektion, chronische

Personen mit Risiko für schwere Verläufe von Influenza und COVID-19

rund 25 Millionen Impfdosen

Risikogruppe unverändert

neurologische Grundkrankheiten wie Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie vergleichbar schwere chronische neurologische Erkrankungen, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können

- › Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhtem Risiko infolge eines Grundleidens ab erstem Schwangerschaftsdrittel)
- › Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen
- › Personen, die als mögliche Infektionsquelle im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden könnten

Beruflich bedingte Indikationen zur Impfung aufgrund erhöhter Gefährdung liegen zum Beispiel bei Personen mit viel Publikumsverkehr und beim medizinischen Personal vor.

Impfung von medizinischem Personal

Durch den direkten Kontakt mit an Influenza erkrankten Patienten besteht für medizinisches Personal ein erhöhtes Risiko, selbst zu erkranken. Gleichzeitig stellt medizinisches Personal auch eine mögliche Infektionsquelle für die von ihm behandelten und betreuten Patienten dar. Deshalb denken Sie bitte daran: Mit der Impfung schützen Sie sich selbst und Ihre Patienten. Bitte achten Sie aus Gründen des Arbeitsschutzes auch darauf, dass Ihre Mitarbeiter geimpft sind.

Arbeitsschutz für
Mitarbeitende

Weitere Impfungen empfohlen

Im Allgemeinen rät die STIKO dazu, nicht nur die Gripeschutzimpfung, sondern alle von ihr empfohlenen Impfungen altersentsprechend durchzuführen. Hinsichtlich der Corona-Pandemie gilt für alle empfohlenen Impfungen:

- › Erfolgt die Impfung kurz bevor sich ein Patient mit SARS-CoV2 infiziert, gibt es keinen Hinweis darauf, dass der Kampf des Immunsystems gegen das Virus durch die Impfung negativ beeinflusst wird.
- › Haben sich Patienten bereits mit SARS-CoV-2 infiziert, sollte erst nach vollständiger Genesung geimpft werden, frühestens vier Wochen nach dem letzten positiven PCR-Befund.
- › Kontaktpersonen können laut STIKO 14 Tage nach dem letzten möglichen infektiösen Kontakt geimpft werden, sofern sie symptomfrei sind.

mögliche Interaktionen
von Impfungen und
COVID-19

SAISONALER INFUENZAIMPfstoff 2020/2021

Gripeschutzimpfung mit Vierfach-Impfstoff

Die Gripeschutzimpfung erfolgt auch in der Impfsaison 2020/2021 mit einem Vierfach-Impfstoff. In der Schutzimpfungs-Richtlinie ist der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) der Empfehlung der STIKO gefolgt. Somit wird zur Grippeimpfung ein quadrivalenter Impfstoff verwendet, der sich aus den jeweiligen, von der WHO aktuell empfohlenen Influenza-A/B-Stämmen zusammensetzt. Im Vergleich zum Impfstoff der vergangenen Impfsaison wurden beide Influenza-A-Stämme und ein Influenza-B-Stamm ausgetauscht.

quadrivalenter
Influenzaimpfstoff

VERGÜTUNG

Die Influenzaimpfung wird für die in der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgeführten Risikogruppen ohne Mengenbegrenzung zu festen Preisen vergütet. Das heißt: Die Krankenkassen stellen für jede Impfung zusätzliches Geld bereit. Gegebenenfalls haben Kassenärztliche Vereinigungen regionale Vereinbarungen mit Krankenkassen zur Gripeschutzimpfung geschlossen, die eine Übernahme der Impfkosten auch für weitere Patientengruppen vorsehen. Erkundigen Sie sich daher diesbezüglich bei Ihrer KV.

SO KÖNNEN SIE IHRE PATIENTEN ZUM IMPFEN MOTIVIEREN

Für viele Patienten ist das Gespräch mit dem Arzt die wichtigste Informationsquelle, um sich für oder gegen eine Impfung zu entscheiden. Um die Impfmotivation zu erhöhen, sollten Sie und Ihr Praxispersonal die Patienten gezielt ansprechen. Hier einige Tipps:

- › **Nutzen Sie die Möglichkeit eines praxisinternen Erinnerungssystems.**
Markieren Sie beispielsweise in Ihrer Kartei, ob ein Patient geimpft werden soll. Einfacher geht es mit Recall-Systemen, die einige Softwarehersteller anbieten. Ihr Praxisrechner erinnert Sie dann automatisch.
- › **Erinnern Sie auch Patienten, die Sie im vorigen Jahr geimpft haben.**
Eine Untersuchung des Robert Koch-Institutes über drei Saisons zeigte nämlich, dass lediglich 36 Prozent der geimpften Personen mit erhöhtem Erkrankungsrisiko (über 60-Jährige, chronisch Erkrankte etc.) jedes Jahr eine Influenzaimpfung erhalten haben.
- › **Verdeutlichen Sie, wie wichtig eine Impfung während der Corona-Zeit ist.**
Wer gegen Influenza geimpft ist, verringert das Risiko, an zwei Infektionen gleichzeitig zu erkranken und womöglich einen schwereren Krankheitsverlauf zu erleiden. Vor allem Risikopatienten sollten sich dessen bewusst sein.
- › **Legen Sie Informationsmaterial im Wartezimmer aus.**
Die KBV hat zur Unterstützung der Praxen Infomaterialien wie das Plakat und die Infokarte „Gut geschützt“ zur Gripeschutzimpfung vorbereitet (erhältlich über versand@kbv.de). Zudem gibt es zum Thema Impfen den Flyer „Gib Viren und Bakterien keine Chance“, der auch als Kopiervorlage in sechs Sprachen auf der KBV-Website abrufbar ist. Die Materialien dienen dazu, Patienten zu informieren und zur Vereinbarung eines Impftermins zu motivieren.

ORGANISATION DER PRAXISABLÄUFE

Gut organisierte Praxisabläufe können dabei helfen, das Risiko einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 während eines Impftermins zu mindern. Die organisatorischen Möglichkeiten sind allerdings abhängig von den Praxisräumen und den Patienten. Soweit möglich, empfiehlt die STIKO unter anderem folgende Maßnahmen:

- › **Gesonderte Impfsprechstunden einrichten**
Impftermine sollten so organisiert werden, dass Patienten und deren Begleitpersonen bestenfalls nicht in den Praxisräumen warten müssen.
- › **Mehrere Impfungen auf einen Termin legen**
Sind neben der Influenzaimpfung weitere Impfungen sinnvoll, ist es möglich, mehrere Impfungen an einem Termin zu verabreichen.
- › **Erinnerungssysteme nutzen**
Mit Erinnerungssystemen lässt sich auf fällige Impfungen hinweisen und zur Vereinbarung eines Impftermins ermuntern.

Vergütung ohne Mengenbegrenzung zu festen Preisen

ärztlicher Rat ist stärkste Motivation für eine Impfung

Empfehlungen der STIKO zur Praxisorganisation

› **Impftermine bei Erkältungssymptomen verschieben**

Bei Vereinbarung der Impftermine soll darauf hingewiesen werden, dass ein Termin gegebenenfalls zu verschieben ist, falls der Patient oder die Begleitperson Erkältungssymptome aufweist.

› **Bei mangelndem Impfstoff rechtzeitig informieren**

Patienten sollten rechtzeitig informiert werden, sobald ein Impfstoff für einen verabredeten Impftermin nicht verfügbar ist.



Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite der KBV unter www.kbv.de. Dort stehen auch die Infomaterialien für das Wartezimmer sowie ein Videofilm zum Gripeschutz bereit. Weiteres erfahren Sie über Ihre KV und das Robert Koch-Institut (www.rki.de). Auf der Seite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) steht die Schutzimpfungs-Richtlinie.

Infomaterialien für die Praxis

DIE FRAGE DER WIRTSCHAFTLICHKEIT IN DER IMPFSAISON 2020/2021

Das Risiko einer Regressforderung

Für die Impfsaison 2020/2021 hat der Gesetzgeber neue Grenzen der Wirtschaftlichkeit definiert. So gilt in dieser Impfsaison eine Überschreitung der Menge von bis zu 30 Prozent gegenüber den tatsächlich erbrachten Impfungen nicht als unwirtschaftlich (§ 106b Absatz 1a SGB V). Damit wurde die erst im Jahr 2019 vom Bundesgesundheitsministerium eingeführte Regelung zur Wirtschaftlichkeit angepasst, wonach Ärzte für zu viel bestellten Impfstoff zahlen sollen. Die KBV hatte sich für eine Streichung dieser Regelung eingesetzt, weil sie zu Verunsicherung führe, nicht zur Verbesserung der Impfraten beitrage und sie das Regressrisiko steigern könne.



Mehr Informationen dazu finden Sie in der Praxisnachricht „Mehr Tests und neue Meldepflichten – Bundesrat billigt neues Gesetz zum Pandemieschutz“ (15.5.2020): www.kbv.de/html/1150_46219.php

Wirtschaftlichkeit:
BMG hat neue Grenzen definiert

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Geschäftsbereich Ärztliche und veranlasste Leistungen, Abteilung Arzneimittel

Stand:

August 2020

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind
auch alle anderen Formen gemeint.